

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

ERP-Regional-Programm

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen, Struktur verbessernden Projekten in benachteiligten Regionen, insbesondere im ländlichen Raum. Auch bei der Förderung von Investitionsprojekten in Regionalförderungsgebieten sind technologiepolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Regionalförderung auch als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Die erweiterte Europäische Union stellt die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension: die Sicherung des österreichischen Standortes. Dem entsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der Europäischen Union.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z. B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und

zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik in der Technologieentwicklung und in Kooperation mit Anwendern unterstützt werden.

Ziel ist auch die Förderung von innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen im Bereich e-business auf der Basis von Breitband-Infrastruktur.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und Anbieter von e-business-Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich, welche ein Investitionsvorhaben in einem nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“) entsprechend den nachfolgenden Kriterien durchführen.

Ausgeschlossen sind:

- Kunstfaser-, Stahl-, Kohle- und Schiffsbauindustrie

- im Sektor Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Bereich Herstellung oder Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

Förderungsfähige Regionalprojekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen
- Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener FTE-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how. In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Arbeitsplatz- oder regionalökonomischen Effekten

Regionalprojekte sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit begonnen wird.

Dazu übermittelt der ERP-Fonds umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Diese Regelung gilt für sämtliche Anträge, die nach dem 1. Jänner 2007 eingereicht werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc., je nachdem, welches Datum früher liegt.

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Investitionsvorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Bei der Förderung von Großprojekten ist eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Förderungsfähige Kosten

Materielle Anlagewerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
 - bei KMU generell
 - bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit Neugründungen bzw. Betriebsansiedlungen, Investitionen in innovative Produkte oder Verfahren bzw. in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z. B. Anlagenbauunternehmen, IKT-Dienstleister) oder dem Aufbau einer F&E&I-Infrastruktur

- Grunderwerb inkl. Aufschließung
 - nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Des weiteren müssen bei gebrauchten Anlagewerten nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
 - unter Einhaltung der 5- bzw. 3-jährigen Behaltefrist
 - bei Projekten von Großunternehmen nur bis maximal 50 % der förderbaren Gesamtausgaben
- Die geförderte Investition (inkl. der immateriellen Investitionen) ist in der Bilanz zu aktivieren und muss in der betreffenden Region bei Projekten von Großunternehmen für mindestens fünf Jahre und

- bei Projekten von KMU für mindestens drei Jahre erhalten bleiben.

Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Anlagewerten (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt..

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Arbeitsplatz- oder regional-ökonomischen Effekten können ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe nachfolgende Ausführungen) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnüt- zungs- zeitraum	Tilgungs- freie Zeit	Tilgungs- zeit
Regional-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	5-8 Jahre
Sonderkonditionen „Eigenkapital“	½ Jahr	5 Jahre	5 Jahre
Sonderkonditionen „Regional-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. kann die Laufzeit des ERP-Kredites maximal 10 Jahre betragen. Beträgt die Laufzeit mehr als 6 Jahre (Tilgungszeit mehr als vier Jahre), so kommt für die gesamte Tilgungszeit der sprungfixe Zinssatz zur Anwendung.

Sonderkonditionen „Eigenkapital“

Die Sonderkonditionen „Eigenkapital“ können angewandt werden, wenn das Projekt von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (z. B. Venture-Fonds), Finanzinvestor oder strategischen Partner finanziert wird.

Ein ERP-Kredit zu diesen Konditionen kann maximal in Höhe des zugeführten Eigenkapitals gewährt werden.

Finanzinvestoren dürfen in keiner wie immer garteten rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Beziehung zum Förderungsnehmer oder dessen Eigentümern stehen, müssen den internationalen Standards entsprechen und ihre Vermögensverhältnisse offen gelegt haben. Dies gilt ebenso für strategische Partner und Risikokapitalgeber.

Mittelflüsse innerhalb einer Unternehmensgruppe werden nicht als Erfüllung der Bedingung anerkannt.

Sonderkonditionen „Regional-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Damit sollen auch zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder einen „Technologiesprung“ in benachteiligten Regionen geschaffen werden.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 302 vom 1. November 2006.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (des Bundes oder des Landes, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im Voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen (= ad-hoc-Beihilfe) vergeben werden, maximal 50 % der Gesamtförderung betragen dürfen

Der kumulierte Barwert aller Förderungen — einschließlich „De-minimis“-Beihilfen — darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a) Allgemein:

Die Förderungshöchstsätze sind in der ab 1. Jänner 2007 geltenden, von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

b) Regionalprojekte von KMU:

Zu den unter a) angeführten Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte (brutto) für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 %-Punkte (brutto) für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Diese Boni finden bei großen Investitionsvorhaben keine Anwendung.

c) Risikokapital

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahren nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Für Großprojekte gelten nachfolgende niedrigere maximale Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Herabgesetzte Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfemaximalhöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfemaximalhöchstsatzes

Sollten die beabsichtigte Gesamtförderung nachstehende Beträge überschreiten, ist vorab eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

Beihilfenintensität gem. Förderungsgebietskarte	10 %	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 7,5 Mio.	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

